



Schulprogramm  
der Europäischen Union  
für Obst, Gemüse  
und Milch.



**Strategie für die Umsetzung eines Schulprogramms in Deutschland  
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023  
REGION: SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**DATUM: 27.06.2017, GEÄNDERT AM 01.08.2018**

## **Inhalt**

1. VERWALTUNGSEBENE.....	4
2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE.....	5
2.1. Ermittelter Bedarf.....	5
2.2. Ziele und Indikatoren .....	5
2.3. Ausgangssituation.....	7
3. HAUSHALTSMITTEL.....	10
3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm.....	10
3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden.....	11
3.3. Vorhandene nationale Programme .....	12
4. ZIELGRUPPE(N) .....	13
5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE.....	14
5.1. Obst und Gemüse .....	14
5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	14
5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	16
5.2. Milch und Milcherzeugnisse .....	17
5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	17
5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	17
5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	18
5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch.....	19
5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	19
5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse.....	19
6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN .....	21
7. UMSETZUNGSMÄßNAHMEN .....	22
7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch .....	22

7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen.....	23
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch.....	24
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	24
7.5.	Auswahl der Lieferanten .....	25
7.6.	Förderfähige Kosten .....	25
	7.6.1. Erstattungskriterien.....	25
	7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten.....	26
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren .....	26
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit .....	27
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.....	28
7.10.	Überwachung und Evaluierung .....	28

## 1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Länder an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p>2) <i>Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 212 – Ernährungsprävention, Ernährungsinformation Frau Katja Kreuer Rochusstraße 1, 53123 Bonn Tel.: +49 228 / 99 529 4269 Fax: +49 228 / 99 529-55 4269 E-Mail: <a href="mailto:katja.kreuer@bmel.bund.de">katja.kreuer@bmel.bund.de</a></p>

## **2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE**

### **2.1. Ermittelter Bedarf**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

1. Die empfohlenen Verzehrsmengen an Obst und Gemüse liegen bei Grundschulkindern im Alter von 6 Jahren bei 200 g und bei 7- bis 9-Jährigen bei 220 g pro Tag. Die überwiegende Mehrzahl der Kinder erreicht den aktuellen Studien zufolge (Ernährungsmodul EsKiMo im Rahmen der KiGGS Studie) weder beim Obst- noch beim Gemüseverzehr die empfohlenen Mengen. Der Beitrag von 100 g Schulobst bzw. -gemüse an zwei Schultagen pro Woche je Schüler ist ein wesentlicher Baustein für eine gesundheitsfördernde Ernährung, insbesondere wegen der einerseits niedrigen Energiedichte und andererseits hohen Nährstoffdichte von Obst und Gemüse.
2. Milch ist ein wichtiger Baustein für eine gesunde Ernährung. Der tägliche Bedarf liegt bei Grundschulkindern bei 350 ml (4-6 Jahre), 400 ml (7-9 Jahre) bzw. 420 ml (10-12 Jahre). Das Angebot von 200 ml Milch zweimal wöchentlich liefert einen wertvollen Beitrag zur Deckung des Calciumbedarfs von Kindern in der Wachstumsphase.<sup>1</sup>

### **2.2. Ziele und Indikatoren**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Mit der Umsetzung des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

1. die Verzehrgewohnheiten von Obst, Gemüse und Milch bei Kindern durch die Verfügbarkeit an Schulen nachhaltig positiv zu ändern und die Akzeptanz von Kindern für diese Produkte zu steigern (Steigerung des Verzehrs, Erhöhung der Sortenvielfalt beim Verzehr),
2. durch eine verbesserte Nährstoffversorgung über Obst, Gemüse und Milch einen Beitrag zur gesunden Schulverpflegung zu leisten,

---

<sup>1</sup> aid Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e.V., Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) (ed.): *Das beste Essen für Kinder – Empfehlungen für die Ernährung von Kindern*, Bonn 2011

Deutsche Gesellschaft für Ernährung: *Bedeutung von Obst und Gemüse in der Ernährung des Menschen*. DGEInfo (08/2011) 114-118

Mensink G, Kleiser C, Richter A: *Lebensmittelverzehr bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS)*. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 50 (2007) 609-23

3. das Wissen über gesunde Ernährung mit Obst und Gemüse sowie Milch zu steigern.

Dabei sollte ein möglichst breiter Querschnitt über alle sozio-ökonomischen Schichten erreicht werden, da insbesondere in sozial schwächeren Schichten ungünstige Ernährungsgewohnheiten auftreten. Die Wirkung des Schulprogramms sollte möglichst nachhaltig über die Grundschulzeit hinausgehen.

#### Spezifische Ziele des Schulprogramms:

Es wird angestrebt mit dem Schulprogramm Obst, Gemüse und Milch über das vorhandene Budget mindestens ein Viertel der Grundschulen und Förderzentren sowie deren Schülerinnen und Schüler im Lande zu erreichen.

Bei der Erzeugnisgruppe Obst und Gemüse soll die tägliche Verzehrhäufigkeit durch das Programm von zwei- auf dreimal erhöht werden. Bei Milch wird angestrebt, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die täglich einmal Milch zu sich nehmen, auf 80 % erhöht wird.

Die Vielfalt des Verzehrs von Obst und Gemüse soll dahingehend erhöht werden, dass 25 % der Kinder mindestens 5 verschiedene Obst- und Gemüsesorten verzehren.

Die Bekanntheit von verschiedenen Obst- und Gemüsesorten bei Kindern soll durch das Schulprogramm erhöht werden.

Ziel des Schulprogramms ist auch, durch ein attraktives Angebot die Präferenz von Sorten, die bisher bei den Kindern weniger beliebt sind, zu erhöhen. Dazu gehören bei den Gemüsesorten z. B. Radieschen, Kohlrabi und Spargel, sowie bei den Obstsorten Melone, Johannisbeere, Ananas und Stachelbeere.

In Anbetracht der Tatsache, dass Gemüse und Obst häufig vor dem Verzehr zubereitet werden müssen, ist ein weiteres Ziel des Schulprogramms, den Anteil der Kinder zu erhöhen, die Freude an der eigenen Zubereitung von Obst und Gemüse haben. Dies könnte durch das gemeinsame Zubereiten der Erzeugnisse in der Schule im Rahmen des Schulfrühstücks erreicht werden.

Ziel des Schulprogramms ist weiterhin, dass ernährungsbezogene Wissensfragen von über 70 % der Kinder richtig beantwortet werden können.

Folgende Indikatoren sollen dabei im Rahmen der Baseline- und Follow-Up-Erhebungen (Evaluation) zur Messung der Zielerreichung verwendet werden:

- Verzehrhäufigkeit von Obst, Gemüse und Milch
- Verzehrmenge von Obst, Gemüse und Milch
- Anteil von Obst, Gemüse und Milch am Gesamtkonsum
- Verzehrte Sortenvielfalt – gemessen durch Zählung
- Kenntnis von Sorten – gemessen an der Anzahl korrekt benannter Sorten
- Kenntnis der Herkunft von Lebensmitteln – gemessen an der Anzahl richtiger Antworten
- Kenntnis zu Empfehlungen in Bezug auf Verzehrmenen bestimmter Lebensmittelgruppen
- Stundenumfang der Behandlung von Lebensmittel- und Ernährungsthemen in der Schule

- Regelmäßigkeit der Behandlung von Lebensmittel- und Ernährungsthemen in der Schule
- Vielfalt der ernährungspädagogischen Begleitmaßnahmen
- Verzehr und Kenntnisse bei unterschiedlichen sozio-ökonomischen Schichten
- Verzehr und Kenntnisse nach Abschluss der Grundschulzeit (Nacherhebung notwendig)

### 2.3. Ausgangssituation

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

In Deutschland stellt die Zahl von übergewichtigen und adipösen Kindern und Jugendlichen ein zunehmendes Gesundheitsproblem dar. Im Rahmen des Gesundheitsmonitorings des Robert-Koch-Instituts werden regelmäßig Daten mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey KiGGS von Kindern und Jugendlichen in Deutschland erfasst. Die Ergebnisse einer Studie über den Zeitraum von 2003 bis 2006 zeigen, dass insgesamt 15 % der Kinder und Jugendlichen in Deutschland im Alter zwischen 3 und 17 Jahren übergewichtig oder adipös sind. Es wurde außerdem festgestellt, dass 50 % der adipösen Kinder auch im Jugendalter adipös bleiben und etwa 80 % der adipösen Jugendlichen auch im Erwachsenenalter eine Adipositas aufweisen (SCHIENKIEWITZ et al., 2016)<sup>2</sup>. Nach WABITSCH (2004)<sup>3</sup> steigt bei übergewichtigen Erwachsenen beispielsweise das Risiko an Diabetes zu erkranken.

In Schleswig-Holstein wird jährlich eine Zusammenfassung über die „Untersuchungen der Kinder- und Jugendärztlichen Dienste und der Zahnärztlichen Dienste in Schleswig-Holstein“ durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung als Bericht veröffentlicht. Im Schuljahr 2014/2015 waren dem Bericht zufolge insgesamt im Landesdurchschnitt 4,2 % der einzuschulenden Jungen und 4,5 % der Mädchen adipös (ein Body-Mass-Index [BMI] oberhalb der 97. Perzentile wird als Adipositas und zwischen der 90. und 97. Perzentile als Übergewicht definiert). 5,4 % der Jungen und 6,4 % der Mädchen sind bereits übergewichtig. Dabei ergeben sich Hinweise für erhebliche regionale Unterschiede, die unter anderem durch soziodemographische und kulturelle Unterschiede zu erklären sind (THYEN et al., 2014/2015)<sup>4</sup>.

SCHIENKIEWITZ et al. berichten von der besonders kritischen Phase für die Entstehung von Übergewicht bei Kindern während des Wechsels vom Kindergarten in die Grundschule. Um gesundheitliche Folgen zu verhindern, sollten Präventionsmaßnahmen also rechtzeitig ergriffen werden. Im Rahmen der KiGGS-Studie wurden auch Informationen zum

---

<sup>2</sup> Schienkiewitz et al. (2016): *Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisse des bundesweiten Kinder- und Jugendgesundheitsurveys (KiGGS)*. Haug Verlag in Georg Thieme Verlag KG Stuttgart.

<sup>3</sup> Wabitsch (2004): *Kinder und Jugendliche mit Adipositas in Deutschland*. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, DOI: 10.1007/s00103-003-0795-y. Springer-Verlag.

<sup>4</sup> Thyen et al. (2014/2015): *Bericht Untersuchungen der Kinder- und Jugendärztlichen Dienste und der Zahnärztlichen Dienste in Schleswig-Holstein für das Schuljahr 2014/2015*. Impressum: Im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel.

Lebensmittelverzehr von Kindern erfasst. Der tägliche Konsum von Süßigkeiten und süßen Getränken ist demnach relativ hoch. Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil von Obst und Gemüse an der täglichen Nahrungsaufnahme bei Kindern ab (MENSINK et al., 2007)<sup>5</sup>.

In Deutschland konsumieren nur 12,2 % der Mädchen und 9,4 % der Jungen die empfohlenen 5 Portionen Obst und Gemüse pro Tag (BORRMANN et al., 2015)<sup>6</sup>.

KERSTING und BERGMANN (2008)<sup>7</sup> untersuchten auf Grundlage der Ergebnisse der DONALD-Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung in Dortmund (FKE), bei der unter anderem die Wechselwirkungen zwischen Ernährung, Wachstum, Stoffwechsel und Entwicklung bei gesunden Kindern untersucht wurden, den Verzehr von Milchprodukten und die Zufuhr von ausgewählten Nährstoffen. Milchprodukte sind unter anderem wichtige Kalzium- und Vitamin-D-Lieferanten. Vitamin D ist eng mit dem Kalziumstoffwechsel verbunden.

Die Ergebnisse von KERSTING und BERGMANN zeigen, dass die Verzehrmenen mit steigendem Alter immer mehr unter den altersgerechten Mengen der optimierten Mischkost bleiben. Dies führt zu einer reduzierten Kalziumaufnahme der Kinder. Insgesamt erreicht circa ein Drittel der Kinder die täglich empfohlene Kalziumzufuhr der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE e.V.) nicht. Außerdem nehmen etwa 80 % der Kinder zu wenig Vitamin D auf. Durch ein zusätzliches Glas Milch am Tag könnte KERSTING und BERGMANN (2008) zufolge dieses Defizit bei vielen Kindern ausgleichen werden.

In der Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der in der Bundesrepublik Deutschland am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm (SOGP) teilnehmenden Länder für die Schuljahre 2011/2012 bis 2015/2016 wurde deutlich, dass in Deutschland ein Zusammenhang zwischen Kindern in schwierigen sozialen Lagen und niedrigem Obst- und Gemüsekonsum besteht (BMEL, 2016). Auch BORRMANN et al. (2015) beschreiben, dass der Konsum von Obst und Gemüse bei Kindern mit wachsendem Sozialstatus steigt und vom soziodemografischen Hintergrund abhängig ist.

Eine aktuell an Grundschulen in Schleswig-Holstein durchgeführte Baseline-Erhebung im Rahmen des Schulprogrammes zur Vorbereitung einer Evaluation des ife Institut für Ernährungswirtschaft e.V. durch Frau Dr. Silke Thiele im Juni 2017 kommt zu folgenden ersten Ergebnissen der Schülerinnen- und Schülerbefragungen:

- Zur Häufigkeit des Verzehrs von Obst, Gemüse und Milch: Die Baseline-Erhebung zeigte, dass die durchschnittlichen täglichen Verzehrhäufigkeiten der Kinder für Gemüse bei 1,04-mal, für Obst bei 0,93-mal und für Milch bei 0,53-mal liegen (inkl. Milch zu Müsli usw.). 33,5 % der Kinder gaben an, kein Gemüse, 38,9 % kein Obst und 60,8 % keine Milch verzehrt zu haben.

---

<sup>5</sup> Mensink et al. (2007): *Lebensmittelverzehr bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS)*. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, DOI: 10.1007/s00103-007-0222-x. Steinkopf-Verlag.

<sup>6</sup> Borrmann et al. (2015): KiGGS Study Group. *Obst- und Gemüsekonsum von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse der KiGGS-Welle 1*. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, DOI: 10.1007/s00103-015-2208-4. Springer Berlin Heidelberg.

<sup>7</sup> Kersting und Bergmann (2008): *Die Kalzium- und Vitamin-D-Zufuhr von Kindern – Ausgewählte Ergebnisse der DONALD Studie mit dem Fokus auf den Verzehr von Milchprodukten*. Ernährungs Umschau 55 (2008) pp. 523-27.



- Zur Vielfalt bei Obst und Gemüse: Wird betrachtet, wie häufig einzelne Gemüse- und Obstsorten von den Kindern gegessen werden, zeigte sich, dass die Kinder am häufigsten die Gemüsesorten Gurke, Tomate, Möhre und Paprika verzehren sowie bei Obst den Apfel. Alle anderen Obst- und Gemüseorten wurden von weniger als 10 % der Kinder gegessen.
- Zur Bekanntheit verschiedener Obst- und Gemüsesorten: Im Durchschnitt konnten die Kinder sowohl bei Obst als auch bei Gemüse etwa 8 von 12 vorgelegten Sorten benennen. Schon einmal probiert wurden etwa 10 der 12 Sorten. Zu den Gemüsesorten, die häufiger unbekannt waren, gehören Spargel, Zucchini, Blumenkohl und Kohlrabi sowie bei den Obstsorten Pflaume, Melone, Johannisbeere und Stachelbeere.
- Zur Präferenz für verschiedene Obst- und Gemüsesorten sowie für Milch(-produkte): Die Präferenzen der Sorten wurden mit Hilfe einer 3-stufigen Skala abgefragt (1=sehr gerne, 2=mittel, 3=nicht gerne). Es zeigte sich, dass die durchschnittlichen Skalen bei Gemüse, Obst und Trinkmilch in Höhe von 1,62; 1,41 sowie 1,29 liegen.
- Zur Form des Angebots von Obst und Gemüse: Bei der Frage, in welcher Form die Kinder Obst und Gemüse am liebsten mögen, zeigte sich, dass ca. 70 % der Kinder Gemüse und Obst am liebsten geschnitten mögen, während weniger als 30 % diese Lebensmittel gerne selber schneiden.
- Zum Wissen zu Ernährung und Lebensmitteln: Es zeigte sich, dass das Wissen, woraus Lebensmittel hergestellt sind sowie welche Obstsorten in Deutschland wachsen mit 73 % bis 95 % richtiger Antworten vergleichsweise hoch war. Geringer waren Kenntnisse zu Fragen der gesunden Ernährung. Jeweils nur 11 % der Kinder wussten, dass pro Tag fünf Portionen Obst und Gemüse gegessen werden sollten und konnten verschiedene Lebensmittel danach reihen, wovon am meisten bzw. wenigsten gegessen werden sollte.

### 3. HAUSHALTSMITTEL

#### 3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017 bis 31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	4 884 063	1 923 977	
Pädagogische Begleitmaßnahmen	0	0	0
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
Gesamt	4 884 063	1 923 977	0
Gesamtsumme	6 808 040		

**3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden**

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.	<b>Obst/Gemüse</b>	<b>Milch/Milcherzeugnisse</b>	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Erzeugnisse
Lieferung/Bereitstellung			
Pädagogische Begleitmaßnahmen	60 000 € pro Jahr		
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit	30 000 € pro Jahr		
Gesamt	90 000 € pro Jahr		

Anmerkungen/Erläuterungen:

Um pädagogischen Begleitmaßnahmen umsetzen zu können, werden unter anderem Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt, um die Kosten für die einzurichtende Servicestelle, für Materialpakete und Zuschüsse zu beispielsweise den Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Orten, an denen die pädagogischen Begleitmaßnahmen umgesetzt werden, finanziell zu unterstützen. Die Mittel stehen für entsprechende Maßnahmen beider Erzeugnisgruppen zur Verfügung. Zudem stehen Mittel aus dem Landeshaushalt bereit, um eine Baseline-Erhebung, eine kontinuierliche Evaluation, die Erstellung und Bereitstellung eines Posters für die Öffentlichkeitsarbeit und die Kalkulation von Portionspauschalen zu finanzieren. Diese Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung des schleswig-holsteinischen Landtages.

### 3.3. Vorhandene nationale Programme

Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

<b>Nein</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Ja</b>	<input type="checkbox"/>
<i>Falls ja:</i>	
- Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
- Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden) .....	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen/Erläuterungen keine	

#### 4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertageseinrichtungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorschulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen	6-10 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Weiterführende Schulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### Anmerkungen

Begünstigte sind Schülerinnen und Schüler von Grundschulen sowie Förderzentren mit Primarstufe der Klassen 1-4. Einzelfallentscheidungen über eine Förderung von Schülerinnen und Schülern weiterer Stufen oder Klassen sind aufgrund besonderer Umstände möglich (z. B. jahrgangübergreifender Unterricht, soziale Härten, usw.).

In einem Vorverfahren werden im Einvernehmen mit der für die Schulen zuständigen obersten Landesbehörde die am Programm teilnehmenden Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt. Für die Teilnahme am EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch haben interessierte Schulen aus Schleswig-Holstein sich entsprechend des auf der Internetseite „[www.schleswig-holstein.de/schulobst](http://www.schleswig-holstein.de/schulobst)“ festgelegten Bewerbungsverfahrens innerhalb des dort bekanntgegeben Zeitraumes bei der für Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bewerben. Die Auswahl der Schulen erfolgt anhand sozialer Kriterien sowie der geplanten Konzeption der pädagogischen Begleitung des Programms. Positiv werden auch die bisherigen schulischen Bemühungen in der Ernährungsbildung sowie Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung bewertet.

## 5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Beihilfefähig ist frisches Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sowie (wärmebehandelte) Trinkmilch. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug sowie ökologisch erzeugte Waren nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Billigung der obersten für Gesundheit und Ernährung zuständigen Landesbehörde für den Einsatz der Erzeugnisse wurde eingeholt (Liste der förderfähigen Erzeugnisse Anlage 1). Grundsätzlich ausgeschlossen sind die in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse, d. h. verarbeitete Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetztem Süßungsmittel,

sowie Lebensmittel mit den künstlichen Geschmacksverstärkern E 620 bis E 650, festgelegt in der VO (EG) Nr. 1333/2008.

### 5.1. Obst und Gemüse

#### 5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Das Obst und Gemüse muss frisch, genussreif, unbeschadet sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen. Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sowie ökologisch erzeugte Waren sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Pflaumen	<input checked="" type="checkbox"/>	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input checked="" type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten	<input checked="" type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl/Karfiol und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica	<input checked="" type="checkbox"/>
Bananen	<input checked="" type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	Gurken, Cornichons	
Feigen	<input type="checkbox"/>	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input checked="" type="checkbox"/>
Weintrauben	<input checked="" type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen	<input checked="" type="checkbox"/>	Tomaten	<input checked="" type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	Andere Gemüsearten: Auberginen, Paprika, Zucchini, Fenchel, Spargel, Avocado. Siehe Anlage 1 Liste der förderfähigen Erzeugnisse.	<input checked="" type="checkbox"/>
Südfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	.....	
Andere Früchte (bitte	<input checked="" type="checkbox"/>		

angeben): Kiwi, Kaki, Datteln, Feigen, Granatapfel. Siehe Anlage 1 Liste der förderfähigen Erzeugnisse.		
--	--	--

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Es werden keine Verarbeitungserzeugnisse gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einbezogen.

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Trockenobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								



## 5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Es werden keine Milcherzeugnisse gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einbezogen.

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Käse und Quark/Topfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>				<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>
Naturjoghurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

### 5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Es werden keine Milcherzeugnisse gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einbezogen.

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Kategorie I (Milchanteil $\geq$ 90 %). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil $\geq$ 90 %). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil $\geq$ 90 %). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie II (Milchanteil $\geq$ 75 %). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%

#### 5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

Da ausschließlich frisches und unverarbeitetes Obst und Gemüse (Abschnitt 5.1.1 der Strategie), sowie wärmebehandelte Trinkmilch – auch laktosefrei – (Abschnitt 5.2.1 der Strategie) einbezogen werden, bedarf es keiner Erläuterung zur Priorisierung bzw. Bevorzugung in der Strategie.

#### 5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

#### 5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

Gesundheitspolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltpolitische Erwägungen	<input type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen – z. B. zur zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	
<b>Präferenz(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:</b>	
Lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input checked="" type="checkbox"/>
Kurze Lieferketten	<input type="checkbox"/>
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i> )	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
Fairer Handel	<input type="checkbox"/>
Andere: nein	
Anmerkungen: keine	



## 6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Ziel der pädagogischen Maßnahmen ist es, die Schulkinder an eine gesunde Ernährungsweise heranzuführen und ihnen lokale Nahrungsmittelketten sowie der regionalen Landwirtschaft näherzubringen. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die Kinder etwas über die nachhaltige Erzeugung von Lebensmitteln und die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung lernen.

Die am Schulprogramm teilnehmenden schulischen Einrichtungen verpflichten sich mit ihrer Bewerbung dazu, pädagogische Begleitmaßnahmen durchzuführen (Liste in Anlage 2).

In schleswig-holsteinischen Grundschulen bzw. Förderschulen gehören bereits die unterschiedlichsten pädagogischen Maßnahmen, die zum Themenfeld des Schulprogramms passen, zum Unterrichtsalltag.

In den Grundschulen Schleswig-Holsteins wird das Thema „Gesunde Ernährung“ im Heimat-, Welt- und Sachunterricht vermittelt.

Die fundamentale Leitidee des Faches ist die erkundende und gestaltende Auseinandersetzung mit der eigenen Um- und Mitwelt. Im handlungsorientierten Lernen werden praktisches Tun und reflektierende Verarbeitung miteinander verknüpft. Von großer Bedeutung ist die Grundlegung ökologischer Bildung. Über erste Anmutungen, eindrucksvolle Erlebnisse und frühe, intensive Erfahrungen soll der Unterricht die Schülerinnen und Schüler zur Entwicklung nachhaltiger Interessen und Einstellungen für umwelt-aktives Handeln unterstützend begleiten.

Diese Gestaltungskategorien grundlegender Bildung machen es möglich, dass Grundschülerinnen und -schüler im Heimat- und Sachunterricht ihr Selbst-, Sach- und Weltverständnis sowie verantwortliches Handeln in Gesellschaft, Natur und Umwelt entwickeln und erweitern.

Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung für die Gesundheit der Menschen wird in allen Schuljahren als eine wichtige Aufgabe angesehen. Hierzu gehören auch ökologische Bildung bzw. Umweltgrundbildung.

Der Lehrplan für das Fach Heimat-, Welt- und Sachunterricht sieht in einem Querschnittsthema vor, dass sich die Schülerinnen und Schüler der Grundschule mit der Ernährung und verschiedenen Aspekten auseinandersetzen. Die vorgeschriebenen Themen lauten: „Vom Korn zum Brot“ oder „Vollwerternährung“.

Hier knüpfen die in Anlage 2 genannten pädagogischen Begleitmaßnahmen an.

An vielen Schulen frühstücken beispielsweise die Kinder der 1. Klasse morgens zusammen oder es werden Projekttag bzw. -wochen über Ernährung und Gesundheit angeboten und es die Arbeit im Schulgarten wird gelehrt.

In Schleswig-Holstein richtet die Vernetzungsstelle „Schulverpflegung Schleswig-Holstein von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V., Sektion Schleswig-Holstein“ eine Servicestelle ein, um unter anderem die Schulen bei den begleitenden pädagogischen Maßnahmen zu unterstützen.

Die Servicestelle stellt Informationsgrundlagen für die Umsetzung der pädagogischen Angebote wie zum Beispiel Materialsammlungen zu den Themen Obst, Gemüse und Milch zur Verfügung. Mithilfe dieser Materialien können die teilnehmenden Schulen ihren Unterricht und die Pausen im Sinne der Umsetzung des Schulprogramms gestalten. Darüber hinaus erarbeitet bzw. aktualisiert die Servicestelle unter anderem eine Liste externer Anbieter pädagogischer Maßnahmen.

Das Angebotspaket der Servicestelle für die teilnehmenden Schulen umfasst neben vielen anderen kostenlosen Materialien:

- einen kostenlosen Materialsatz zur praktischen Ernährungsbildung in der Grundschule (aid-Ernährungsführerschein),
- das kostenlose Unterrichtsmaterial für „Gemüseforscher und Obstdetektive“, speziell entwickelt für die Begleitung des EU-Schulfruchtprogramms,
- sowie Basismaterial zur Gestaltung eines Schulfrühstücks mit Fokus auf Milch, Milchprodukte, Obst, Gemüse und Getreideprodukte.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Servicestelle ist die Durchführung von Informations- und Austauschveranstaltungen als fachliche Unterstützung zur Ausgestaltung der pädagogischen Maßnahmen. Die teilnehmenden Schulen erhalten die Möglichkeit, sich mit der praktischen Gestaltung des Unterrichts, der Ausgestaltung von Projekttagen und Aktionen in der Schule und nicht zuletzt mit der Nutzung außerschulischer Lernorte zu befassen und sich darüber auszutauschen.

Für die Auswahl des jeweiligen pädagogischen Begleitprogramms sind die teilnehmenden Schulen verantwortlich. Denkbar wäre beispielsweise der Besuch einer Schulklasse auf einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einer Molkerei. Des Weiteren soll der pädagogische Rahmen an bestehenden Projekten wie zum Beispiel dem Projekt „Mein Essen wächst nicht im Supermarkt, Schüler auf dem Bauernhof“ anknüpfen. Im Rahmen der Aktion Zukunftskompass der Landesregierung Schleswig-Holsteins sind hier eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben aufgelistet, die sich bereit erklärt haben, Schulklassen auf ihren Höfen zu begrüßen und ihnen einen Einblick in landwirtschaftliche Tätigkeiten zu bieten.

## **7. UMSETZUNGSMABNAHMEN**

### **7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch**

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Das Schulobst und -gemüse sowie die Schulmilch, die im Rahmen des EU-Schulprogramms verteilt werden, werden kostenlos an die begünstigten Kinder abgegeben.

## 7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zweimal wöchentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dreimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
$\leq 2$ Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
$> 2$ und $\leq 4$ Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
$> 4$ und $\leq 12$ Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
$> 12$ und $\leq 24$ Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
$> 24$ und $\leq 36$ Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Geschätzte Dauer der pädagogischen Begleitung während des Schuljahres:

Aufgrund der Vielfältigkeit der begleitenden pädagogischen Maßnahmen und der Wahlfreiheit der Bildungseinrichtungen ist eine Schätzung schwer möglich, insofern wird erst im Nachhinein durch die Evaluierung hierzu eine Aussage möglich sein.

### 7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Voraussichtlicher Zeitplan für die Bereitstellung im Laufe des Tages:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen: keine		

### 7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

**Nein**

**Ja**



## **7.5. Auswahl der Lieferanten**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

In einem Vorverfahren werden im Einvernehmen mit der für die Schulen zuständigen obersten Landesbehörde die am Programm teilnehmenden Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt. Die teilnehmenden Schulen wählen selbständig einen geeigneten Lieferanten für die Erzeugnisgruppen Obst und Gemüse und Milch aus, der sie zu den kalkulierten Pauschalpreisen/Erstattungssätzen beliefert. Teilnehmende Schulen und interessierte Lieferanten können sich durch eine Datenbank des Onlineportales im Internet finden. Durch ein dezentrales Verfahren wird ermöglicht, dass auch lokale Lieferanten (z. B. Direktvermarkter), die idealerweise auch in pädagogische Begleitmaßnahmen der Schule eingebunden werden, als Lieferanten zum Zuge kommen. Die Lieferanten von Obst, Gemüse und Trinkmilch müssen dann einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung beim zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein stellen und treffen eine Vereinbarung mit der zu beliefernden Schule. Zugelassene Lieferanten stellen anschließend für die zu beliefernden Schulen jährlich einen Zuwendungsantrag und darauffolgend Auszahlungsanträge auf Kostenerstattung/Beihilfe für die gelieferten Erzeugnisse.

## **7.6. Förderfähige Kosten**

### **7.6.1. Erstattungskriterien**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Die durch die Umsetzung des Schulprogramms verursachten Kosten werden auf der Basis vereinfachter Kostenoptionen und zwar von Pauschalbeträgen je Portion Obst und Gemüse bzw. Trinkmilch erstattet. Die Höhe der Beihilfe bemisst sich am Portionspreis (ohne Mehrwertsteuer frei Bildungseinrichtung) pro Verzehrtag und begünstigtem Kind, wobei die Portionsgrößen bei Obst und Gemüse auf 100 g und bei Trinkmilch auf 200 ml festgelegt werden. Für biologisch erzeugte Produkte wird ein erhöhter Portionspreis gewährt, sofern sich die Bildungseinrichtung am Anfang des Schuljahres dafür entschieden und mit dem Lieferanten eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat.

Die AMI (Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH) hat im Auftrag der zuständigen obersten Landwirtschaftsbehörde des Landes Schleswig-Holstein eine Kalkulation von Erstattungssätzen/Portionspauschalen für das Schulprogramm berechnet. Die Kalkulation der Portionspreise für Schulobst, -gemüse und -milch, erfolgt nach einer nachvollziehbaren Methode in zwei Schritten: Zunächst werden für verschiedene Portionen die Portionspreise bzw. die Nettoherstellungskosten ab Werk abgeleitet. Anschließend werden modellhaft die Logistikkosten für die Bereitstellung der Erzeugnisse in den schulischen Einrichtungen ermittelt. Auf dieser Grundlage erfolgen eine Gesamtbewertung der abgeleiteten Ergebnisse und eine abschließende Festsetzung der Portionspauschalen/Erstattungssätze. Die Portionspauschalen werden jährlich vor Schuljahresbeginn durch die für die Umsetzung des EU-Schulprogramms oberste Landwirtschaftsbehörde festgesetzt und im Internet auf der Webseite [www.schleswig-holstein.de/Schulobst](http://www.schleswig-holstein.de/Schulobst) veröffentlicht.

### 7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Die Förderung mit EU-Mitteln beschränkt sich auf die kostenfreie Bereitstellung von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppen Obst und Gemüse und Milch. Darüber hinaus werden keine Kosten gemäß Artikel 28 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung gefördert.

## 7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

In Schleswig-Holstein ist folgende Zuständigkeitsregelung festgelegt worden:

- Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zuständig für die Durchführung des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch.
- Die regionale Strategie zur Durchführung des EU-Schulprogramms und die Auswahl der teilnehmenden Schulen erfolgt im Einvernehmen mit der für die Schulen zuständigen obersten Landesbehörde.
- Die für die Schulen zuständige oberste Landesbehörde ist weiterhin zuständig für die Durchführung begleitender pädagogischer Maßnahmen.
- Für die Zulassung von Antragstellern sowie die Durchführung des Beihilfeverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständige Behörde, zudem für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1847), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2017 (BGBl. I, S. 872).
- Die Liste der förderfähigen Erzeugnisse wird von der für Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde unter Mitwirkung der für die Gesundheit und Ernährung zuständigen obersten Landesbehörde erstellt.
- Eine interministerielle Arbeitsgruppe IMAG-Schulprogramm ist als regelmäßig tagende Steuerungsgruppe eingerichtet worden. Zu ihr gehören neben Vertretern der obersten Landesbehörden für Landwirtschaft, Schulen sowie Gesundheit und Ernährung auch Vertreter der Lehrerfortbildungseinrichtung (IQSH), der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Schleswig-Holstein von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V., Sektion Schleswig-Holstein, sowie der neu einzurichtenden Servicestelle zum Schulprogramm in Schleswig-Holstein.
- Weiterhin sind Informationsveranstaltungen für und mit Bildungsträgern zum Thema pädagogische Begleitung geplant.

## **7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

In Schleswig-Holstein wurde entschieden, gemäß der Verpflichtung aus Artikel 23a Absatz 8 mit einem Poster gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 die Öffentlichkeit über die finanzielle Beteiligung der Union am Schulprogramm zu informieren. Das Poster wird den teilnehmenden Schulen in der Größe DIN A1 zur Verfügung gestellt, die damit auf ihre Teilnahme am Schulprogramm hinweisen (Anlage 3).

Weiterhin wird im Internetauftritt des Landes Schleswig-Holstein auf das Schulprogramm und die Beteiligung der Union an dessen Finanzierung hingewiesen und informiert: [www.schleswig-holstein.de/schulobst](http://www.schleswig-holstein.de/schulobst).

Außerdem sind regelmäßige regionale Treffen mit Bildungseinrichtungen und Lieferanten vorgesehen. Im Nachrichtenblatt des Bildungsministeriums wurde und wird über das Schulprogramm informiert, dazu kommen Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung, wie z. B. zum Tag der Milch, um auf das Schulprogramm aufmerksam zu machen.

## **7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Das EU-Schulprogramm wird in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2017/2018 erstmalig durchgeführt. Die Kontrollmaßnahmen setzen sich gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2017/39 aus den Verwaltungskontrollen und den Vor-Ort-Kontrollen zusammen. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden sowohl Bildungseinrichtungen als auch Lieferanten überprüft. Darüber hinaus wird die Abwicklung des EU-Schulprogramms durch Dienstaufsicht, Fachaufsicht und Innenrevision begleitet und überwacht. Die Kontrollen decken die Themenfelder der Durchführung, Organisation und Abwicklung ab. Zuständige Behörde für die Durchführung des Zulassungs- und Beihilfeverfahrens in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR). Fachaufsicht wird durch die oberste Landwirtschaftsbehörde ausgeübt, im Hinblick auf die begleitenden pädagogischen Maßnahmen durch die für die Schulen zuständige oberste Landesbehörde.

## **7.10. Überwachung und Evaluierung**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die Bewertung des Programms erfolgt während der gesamten Laufzeit. Dazu werden Datensammlungen, Befragungen und Evaluierungen ausgewertet. Es ist vorgesehen eine jährliche kontinuierliche Evaluierung durchzuführen, die auf einer Base-Line-Erhebung fußt und in den nach Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 vorgeschriebenen Bewertungsbericht mündet. Zudem werden von der einzurichtenden Servicestelle zum Schulprogramm regelmäßig Regionalkonferenzen mit den Bildungseinrichtungen durchgeführt, die neben dem Erfahrungsaustausch auch die Möglichkeit zur zeitnahen Rückmeldung geben werden.

Kiel, den 27.06.2017

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat V 20  
Herr Frank Koschinski  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

im Einvernehmen  
mit dem Ministerium für Schulen und Berufsbildung  
des Landes Schleswig-Holstein